

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn, 4. April 2018 Rückfragen an: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	3
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	10
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	15
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	16
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	17
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	18
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	19
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	21
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	22
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	27
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	28
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	29
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	30
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	31
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	32

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die jährlichen Änderungen in den Verordnungsdetails stellen für die im Vollzug zuständigen Verwaltungs- und Kontrollstellen und auch für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eine grosse Herausforderung bis hin zur Überforderung dar. Der Kanton Solothurn verlangt deshalb im Hinblick auf die kommende Agrarpolitik AP22+ neu geschnürte, verständliche und umsetzbare Massnahmenpakete anstelle von Änderungen in den Details der bestehenden Verordnungen. Anpassungen können wir nur dann zustimmen, wenn diese für die Optimierung bzw. Justierung der aktuellen agrarpolitischen Massnahmen wirklich notwendig sind.

Der zuverlässige Transfer solch detaillierter Verordnungsanpassungen hin zur praktizierenden Landwirtschaft ist schlichtweg nicht mehr möglich. Derartige Anpassungen in den Details haben keine Anschubwirkung für Veränderungen in der breiten Praxis. Die Überforderung mit all den geltenden Regeln trifft alle Kreise und lässt einen zufriedenstellenden Vollzug in die Ferne rücken.

Kritisch beurteilen wir die Einführung von zusätzlichen befristeten Förderprogrammen, wie die vorgeschlagenen Beiträge für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Der Kanton Solothurn wünscht sich Massnahmen zur Reduktion des PSM-Einsatzes unter Berücksichtigung des Erhalts der Ertragssicherheit. Entsprechende Massnahmen müssen auf die agronomischen Möglichkeiten und Grenzen abgestimmt sein und vor allem in Anbetracht der Dringlichkeit auch eine Anschubwirkung für Veränderung in der breiten Praxis bewirken. Nur so kann das wichtige Ziel der Reduktion des Pflanzenschutzmitteleintrages ins Trinkwasser erreicht werden. Wir weisen dabei auch auf die Gefahr hin, dass der reine Verzicht auf Herbizid ohne andere Pflegemassnahmen (z.B. mechanische Unkrautregulierung) zu einer «Vernachlässigung» der Äcker und Felder führt, was später neue Probleme verursachen wird.

Ein gesamtheitlicher bzw. integraler Ansatz ist wichtig, denn nachhaltige Resultate folgen nur dann, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter die Anforderungen (inkl. Kenntnis der zulässigen Hilfsstoffe) kennt, die notwendigen Betriebsanpassungen durchgedacht hat und die Anmeldung in Förderprogramme geplant erfolgt. Anmeldungen in schlecht bekannte Programme aus finanzieller Not führen nicht zu einer zielgerichteten nachhaltigen Entwicklung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff.7	Antrag: Herbizidverzicht mit AP 22+ im Rahmen eines integralen Ansatzes einführen: f. Ressourceneffizienzbeiträge 7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche.	Ein gesamtheitlicher bzw. integraler Ansatz ist wichtig, denn die Resultate folgen nur dann, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter die Anforderungen (inkl. Kenntnis der zulässigen Hilfsstoffe) kennt, die notwendigen Betriebsanpassungen durchgedacht hat und Anmeldung in Förderprogramme geplant erfolgt. Anmeldungen in schlecht bekannte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 f und g Anhang 7 Ziff. 6.2.2 und 6.9	streichen streichen	<p>Programme aus finanzieller Not führen nicht zu einer zielgerichteten nachhaltigen Entwicklung.</p> <p>Es braucht eine Gesamtschau, in welcher Art Förderung von Herbizidverzicht und mechanischer Unkrautbekämpfung zielführend ist. Ziel ist nicht nur Reduktion des PSM-Einsatzes sondern auch Erhalt der Ertragssicherheit. Die mit AP22+ einzuführenden Massnahmen müssen auf agronomische Möglichkeiten und Grenzen abgestimmt sein.</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass der Verzicht auf Herbizid zu einer «Vernachlässigung» der Äcker und Felder führt, welche später neue Probleme verursacht. Dies wenn parallel zum Herbizidverzicht nicht kompensatorische Pflegemassnahmen (Mechanische Unkrautregulierung) verlangt werden.</p> <p>Die Sanktionierung und Kontrolle von verunkrauteten Flächen ist extrem Aufwändig und erfolgt erst dann, wenn die Flächen verunkrautet sind und der Bewirtschafter trotz gesetzter Frist nichts unternimmt. Solche Flächen müssen bei Bewirtschafterwechsel immer intensiv saniert werden.</p>
Art. 2 Bst. f Ziff.7 Art. 82 f und g	<p>Antrag: Anstelle eines Herbizidverzichts einen Beitrag für «Mechanische Unkrautkontrolle» einführen:</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge 7. Beitrag für flächige mechanische Unkrautkontrolle auf offener Ackerfläche.</p> <p>Beitrag wird pro Hektar ausgerichtet für mindestens einmalige flächige Behandlung mit Hacken oder Striegeln oder vergleichbaren mechanischen Verfahren.</p>	<p>Mit Fokus auf die Ernährungssicherheit und die Produktion hochwertiger Lebensmittel wäre in einem ersten Schritt die Förderung der mechanischen Unkrautkontrolle anstelle oder ergänzend zu Herbiziden zu fördern.</p> <p>Verzicht auf Herbizid ist nur nachhaltig, wenn kulturtechnische Massnahmen ohne Herbizid gegen Unkrautkonkurrenz auf den Betrieben verfügbar ist und auch angewendet wird.</p> <p>In Analogie zu den REB Ausbringverfahren ist ein Förderbeitrag für flächige mechanische Unkrautkontrolle einzuführen. Die Meldung der effektiven Flächen kann wie beim Schleppschlauchgüllen im Nachhinein erhoben werden und ist auch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 Ziff. 6.2.2 und 6.9	...Beitrag ist Festzulegen	deshalb auf Seiten Bewirtschafter wie auch auf Seiten Vollzugsstellen einfach möglich.
Art. 82 Bst. f und g	Antrag: Wenn dieser Beitrag eingeführt werden soll, dann befürworten wir nur Variante Bst. b „vollständiger Verzicht ab Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur“ und nur wenn die gesamte Fläche einer Kultur angemeldet wird (analog Extenso).	Mit dieser Variante wird die Anforderung verständlicher für die Praxis, sie wird besser kontrollierbar und vereinfacht die Administration in den Agrardaten.
Art. 82 Bst. f und g	Sollten Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche eingeführt werden, sind Einzelstockbehandlung mit der Rückenspritze auf max. 1% der Fläche zu erlauben, v.a. für die Bekämpfung von Quecken- und Distel-Nester.	<p>Können ausdauernde Unkräuter nicht mindestens Nesterweise bekämpft werden, besteht die Möglichkeit, dass die Landwirte nicht bereit sind, Flächen für den Herbizidverzicht anzumelden. Ist eine Einzelstockbehandlung möglich, werden mehr Flächen angemeldet und somit wird auch auf mehr Herbizide verzichtet.</p> <p>Mit dieser Ergänzung ist bei der von uns geforderten Variante, wonach nur eine Kultur als gesamtes auf allen Flächen für Herbizidverzicht angemeldet werden kann, eine Interventionsmöglichkeit für den Bewirtschafter sichergestellt.</p>
Art. 36 (Bezug zu Anhang 1, Ziffer 2.1.12)	Wir begrüßen die vorgeschlagene Periode der Import-Exportbilanz für alle Tierkategorien mit Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur gemäss Anhang 1, Ziffer 2.1.12. Wir beantragen aber, dass der Tierbestand aus der gerechneten Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur auch massgebend ist als massgebender Tierbestand für die DZ-Berechnung. Das heisst für diejenigen Tierkategorien, bei welcher eine Import-Exportbilanz oder lineare Korrektur gerechnet wird, ist nicht das vorangehende Kalenderjahr für die Tierdeklaration massgebend, sondern die vorangehende Periode der Import-Exportbilanz oder lineare Korrektur.	Tierbestand nur einmal ermitteln für Bilanz und DZ

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36, Ziffer 4 bis (Bezug zu Anhang 1, Ziffer 2.1.12)	Wird der massgebende Tierbestand, der aufgrund der Import-Exportbilanz oder linearen Korrektur berechnet wurde bis zum 1. Mai wesentlich erhöht oder reduziert, so korrigiert der Kanton den Bestand auf den effektiv gehaltenen Tierbestand im Beitragsjahr.	Wesentliche Veränderungen des Tierbestandes sind in Analogie zum geltenden Art 36 Ziffer 4 zu handhaben.
Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2 ^{bis}	Wir begrüßen diese Anpassung.	
Art. 72	Basierend auf dem Antrag in der VKKL den Anteil der unangemeldeten Tierwohlkontrollen stark zu erhöhen verlangen wir im Vorfeld zwingend Klarheit, was für Varianten von unangemeldeten Kontrollen möglich sind. Dementsprechend ist die DZV in Art. 72 anzupassen.	<p>Die Kontrollorganisationen müssen Klarheit haben, mit welchen Varianten unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden dürfen. Dies ist ein zentraler Punkt der unangemeldeten Tierwohlkontrollen und muss in die DZV aufgenommen werden, denn nicht alles ist rechtlich möglich und nicht alles ist gesellschaftlich vertretbar.</p> <p>Kontrollen ohne Voranmeldung verursachen grosse Kosten, wenn der Kontrolleur sein Aufgabe vor Ort nicht erledigen kann.</p>
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} Anhang 7 Ziff. 5.4.1 und 5.4.2	<p>Einführung eines Zusatzbeitrags für RAUS ist abzulehnen.</p> <p>Im Rahmen von AP 22+ ist die Einführung eines Programmes BTS-Plus für Tierausschluss ohne Weide (oder mit Futterverzehr von unter 50% auf der Weide) zu prüfen.</p>	<p>Per 1.1.2018 wurden die RAUS-Anforderungen neu aufgelegt und im Vorfeld intensiv diskutiert. Bereits wenige Monate später neue Anforderungen für einzelne Kategorien einzubringen ist für den Vollzug nicht vertretbar.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen werden für den Vollzug neue Kriterien geschaffen, denn es muss geprüft werden, ob die Mindestweide verfügbar ist, ob alle Tiere Weide zur Verfügung haben und dazu muss das Tieralter genau geprüft werden. Bringt ein Tier mit 161 Tagen das Kartenhaus zum Einsturz?</p> <p>Zudem besteht die Gefahr, dass die Herbstweide auf BFF aufgrund des vorgeschlagenen RAUS-Zusatzbeitrags nicht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		korrekt als letzte Nutzung bei geeigneten Bedingungen erfolgt.
Art. 81	Antrag: Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid bei schonender Bodenbearbeitung streichen.	Keine Flächenrelevanz und bei pflugloser Bodenbearbeitung kaum praxistauglich, ausser bei den Biobetrieben, welche diese Anforderung ohnehin erfüllen. Würde der vorgeschlagene neuen REB-Beiträgen für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln auf der gesamten offenen Ackerfläche eingeführt, würde diese "Leistung" zudem bereits abgegolten.
Art. 102 Abs. 2	Absatz 2 muss zwingend beibehalten werden	Art. 102 Abs. 2 DZV soll gestrichen werden unter Hinweis, die Bestimmung würden in die VKKL verschoben, was nicht zutrifft. Wie in den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL explizit steht, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd. Dies Bestimmung muss in der DZV bleiben, wo sie auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht.
Anhang 1, Ziff 2.1.3	Wir begrüßen diese Anpassung.	Die Plausibilität für alle Hof- und Recyclingdünger (mit Ausnahme der in HODUFLU hinterlegten Standardgehalten) muss mit einem Dokument der betriebsspezifischen Berechnung (Hofdünger) oder einer Analyse (Recyclingdünger) in HODUFLU hinterlegt werden.
Anhang 1, Ziff 5.1.7	Antrag: erster Satz streichen Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf	Die Vorgabe eines bestimmten Kontrollzeitraumes gehört nicht in die DZV sondern allenfalls in die VKKL.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gefährdeten Standorten durchgeführt.</p> <p>Zweiter Satz kann belassen werden: Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.</p>	
<p>Anhang 4 Bst. A Ziffer 6.2.5.</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung, dass die Bewirtschaftung des Krautsaums bei eine Hecke der Qualitätsstufe II vereinfacht wird.</p>	<p>Die bisher geforderte Bewirtschaftungsart des Heckensaums von QII-Hecken konnte bisher, wenn überhaupt, nur bei langen Hecken praktikabel umgesetzt werden.</p> <p>Die gestaffelte Nutzung des Heckensaumes ist im Rahmen von Vernetzung oder im Rahmen von Naturschutzverträgen spezifisch zu fördern. Bei kleinen Heckenelementen sind vorgelagerte «Extensive Wiesen», auf welchen Altgrasstreifen angelegt werden, die ebenso gute Variante, wie eine gestaffelte Nutzung des Saumes selber.</p>
<p>Anhang 4 Bst. A Ziffer 11.1.2</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p>Anhang 4 Bst. A Ziffer 12.1.6</p>	<p>Anpassung der Bestimmung wird abgelehnt.</p>	<p>Die verbindliche Baumpflege kann nicht verhindern, dass Bäume als einjährige Ruten gepflanzt und angemeldet werden und also keinen ökologischen Nutzen bringen. Das Vorhandensein von mindestens drei verholzten Seitentrieben ist ein Qualitätsmerkmal und soll belassen werden. Die Kontrolle ist einfach und die Abschaffung der Regelung kann nicht als wesentliche administrative Vereinfachung bezeichnet werden.</p> <p>Im Hinblick auf Kontrollen mit «Fokus-Kontrollpunkten» ist es wichtig, dass die Anforderung an die Grundstruktur eines Hochstammbaumes bestehen bleibt. Es darf nicht sein, dass auf der einen Seite Fokus-Kontrollpunkte eingeführt werden und gleichzeitig die Kontrolle der Baumpflege in den ersten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		10 Jahren mehrmals ins Detail erfolgen muss.
Anhang 4 Bst. A Ziffer 12.2.8	Anpassung der Bestimmung wird abgelehnt.	<p>Hier handelt es sich nicht um eine Vereinfachung. Der Passus hat sich im Vollzug bewährt. Nur bei grossflächigen Neupflanzungen von Bäumen muss mit BFF2 zugewartet werden. Bei Erneuerungspflanzungen von einzelnen Baumreihen oder einzelnen Bäumen behält das Attest seine Gültigkeit oder es kann direkt ein neues Attest gemacht werden.</p> <p>Die Vorgabe bezüglich 3m-Kronendurchmesser erleichtert die Kontrolle der Bäume. Dank dieser Vorgabe wird auch sichergestellt, dass bei BFF2 der entsprechende Baumbestand erhalten bleibt. Diese Anforderung an BFF2-Hochstämme (Baumzahl bleibt gleich) soll erst dann greifen, wenn absehbar ist, dass sich die Bäume langfristig halten und dem Aspekt Biodiversitätsförderung gerecht werden.</p> <p>Mit der heutigen Regelung kann auch vermieden werden, dass Baumgärten in höheren Lagen (oder auch in staunassen Böden) angepflanzt werden, wo die einzelnen Bäume in absehbarer Zeit kaum mehr als 3m Kronendurchmesser aufweisen und somit auch nur ein minimaler ökologischer Wert vorhanden ist.</p>
Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d	Wir begrüßen diese Anpassung.	
Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c	Wir begrüßen diese Anpassung.	
Anhang 8 Ziff. 2.10.9	streichen	vgl. Art. 2 Bst. f Ziff.7

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Einführung von Fokus-Kontrollpunkten ist dann ein gangbarer Weg, wenn parallel dazu konsequent gewisse Kontrollpunkte weggelassen werden, gewisse Kontrollpunkte auf Stufe «Selbstdeklarationspunkten» zurückgestuft werden und ganz klar festgehalten wird, dass bei erfülltem Fokus-Punkt während dem Kontrollgang keine Pflicht zur Meldung/Aufzeichnung von Detailpunkten besteht.

Die Einführung von Fokus-Kontrollpunkten muss mit der für die Akkreditierung der Kontrollstellen zuständigen SAS abgesprochen werden. Es darf nicht eintreten, dass die Kontrolldienste aufgrund der Fokus-Kontrollpunkten einzelne Programme nicht mehr im akkreditierten Bereich führen können.

Die NKPV wurde 2017 revidiert, ohne dass eine ausreichende Abstimmung zwischen der VKKL und der NKPV für den Bereich Kontrollen in der Primärproduktion erfolgt. Daher bestehen jetzt Überschneidungen und Lücken. Diese muss behoben werden.

Die Regelung, dass Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN nach den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung durchgeführt werden, muss ausdrücklich in der Direktzahlungsverordnung bleiben. Aktuell fehlt auch die Meldepflicht für die Vollzugsbehörden zur Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung (und den anderen Gesetzgebungen) bei festgestellten Mängeln (Tierschutz und abweichender Tierbestand) die Feststellungen an die Direktzahlungsvollzugsbehörden weiterzureichen. Die VKKL kann nicht für die Kontrollpersonen ausserhalb des Geltungsbereichs der VKKL Anwendung finden; entsprechend sind Ergänzungen diesbezüglich notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 3	Abs. 3 (Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.) streichen	Das System mit Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen unter Beachtung von Art. 3 Abs. 2 (saisonkonformer Kontrollzeitpunkt) genügt. Die zusätzliche Restriktion von Abs. 3 ist nicht notwendig
Art. 3 Abs. 4	Erhöhung der unangemeldeten Tierwohlkontrollen ist nicht vor AP22+ einzuführen. Zuvor muss zwingend Klarheit geschaffen werden über die rechtlich und gesellschaftlich vertretbaren Varianten von unangemeldeten Kontrollen durch akkreditierte Kontrollstellen.	Unangemeldete Kontrollen der Tierwohlbeiträge können nur speditiv durchgeführt werden, wenn bezüglich Stallzutritt durch Kontrollpersonen klare Verhältnisse bestehen und auch die Stellvertretung der Betriebsleitung sichergestellt werden kann. Bei unangemeldeten Kontrollen unter Beisein der Betriebsleitung ist mit einer hohen Ausfallquote bezüglich Durchführbarkeit der Kontrollen zu rechnen. Es muss im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Vorfeld zwingend Klarheit geschaffen werden über die rechtlich und gesellschaftlich vertretbaren Varianten von unangemeldeten Kontrollen. Es gilt zu beachten, dass es sich hierbei den Kontrollen der Tierwohlprogramme nicht um hoheitliche Kontrolltätigkeiten handelt.</p> <p>Eine Verlagerung der Kontrollkosten für Leerläufe insbesondere auch auf die Betriebe auf welchen die Betriebsleitung vor Ort ist, wird nicht akzeptiert. Entsprechend ist auch die Kostenfrage nicht zu unterschätzen (Erhöhung der Kontrollkosten durch nicht durchführbare unangemeldete Kontrollen).</p>
Art. 3 Abs. 6	Anpassen: Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle innerhalb der ersten beiden Beitragsjahre durchzuführen.	<p>Es genügt, wenn in Art. 3 Ziffer 6 grundsätzlich für alle Grundkontrollen ein Zeitraum von zwei Jahren für die erste Grundkontrolle gewährt wird.</p> <p>Mit der bestehenden Regelung muss der ÖLN im Jahr 1 und GMF im Jahr 2 kontrolliert werden; Koordination ist also schon ausgeschlossen.</p>
Art. 4 und Art. 5	Begriff risikobasierte Kontrolle mit Art. 9 NKPV abstimmen	<p>Wenn Kontrollen nach VKKL und NKPV einheitlich koordiniert werden sollen, müssen auch die Begrifflichkeiten übereinstimmen.</p> <p>Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Weshalb hier und in Art. 5 eine Abweichung zum Termin der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen wird, ist nicht nachvollziehbar und stiftet Verwirrung. Die Kontrollen in der Primärproduktion müssen nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden.</p>
Art. 5 Abs. 3	Der Wert von mindestens 5% muss bei den Ganzjahres wie auch bei den Sömmerungsbetrieben als Richtwert festgelegt werden und nicht als absoluter Mindestwert.	<p>Entweder wird die risikobasierte Kontrolle wirklich am Risiko angelehnt oder dann wird mit Mindestquoten gearbeitet. Doppeldefinitionen sind wegzulassen, deshalb sind Richt-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werte oder Zielwerte ergänzend zur Risikoselektion zu definieren.
Art. 8 Abs. 1	Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Kontrollen nach Artikel 2 und 4 dieser Verordnung und ...	Koordinationsstelle soll sowohl Grundkontrollen wie auch risikobasierte Kontrollen koordinieren.
Art. 9 Abs. 2 c und d (neu)	Zusätzlich Buchstabe c und d einfügen: c. Fokus-Kontrollpunkte festlegen und die damit abgehandelten standardisierten Kontrollpunkte bestimmen. d. Standardisierte Kontrollpunkte als zur Prüfung als Selbstdeklaration bezeichnen.	Grundlage für Fokus-Kontrollpunkte einfügen. Die Einführung von Fokus-Kontrollpunkten ist dann ein gangbarer Weg, wenn parallel dazu konsequent gewisse Kontrollpunkte weggelassen werden, gewisse Kontrollpunkte auf Stufe «Selbstdeklarationspunkten» zurückgestuft werden und ganz klar festgehalten wird, dass bei erfülltem Fokus-Punkt während dem Kontrollgang keine Pflicht zur Meldung/Aufzeichnung von Detailpunkten besteht (auch für akkreditierte private Kontrolldienste).
Art. 10 Abs. 2 (inkl. Anhang 3)	Die NKP-Verordnung ist dahingehend anzupassen, dass auch die Kontrolle der Primärproduktionsverordnung auf allen Ganzjahresbetrieb mit mehr als 0,2 Standardarbeitskräften und mehr als drei Grossvieheinheiten mit Häufigkeit einmal in 8 Jahren zu kontrollieren sind.	Die Häufigkeit der Kontrolle der Primärproduktionsverordnung (geregelt in der NKPV) muss sich an den zu koordinierenden Kontrollen gemäss VKKL orientieren und auf die volle Gesamtheit an Betrieben zugeschnitten sein. Spezifische für die Primärproduktionsverordnung sensiblere Produktionsrichtungen auf gewissen Betrieben (z.B. Betriebe mit Milchproduktion) sind im Rahmen der risikobasierten Kontrollen einem strengeren Kontrollrhythmus zuzuführen. Bei einer Ausrichtung auf risikobasierten Kontrollen darf nicht der spezielle Einzelfall den Kontrollrhythmus aller Betriebe bestimmen.
Anhang 2, Ziffer 3	Wir begrüßen den Wechsel bei BFF auf betriebsbezogene Kontrollen.	Den Wechsel bei den Grundkontrollen der BFF von den objektbezogenen Kontrollen hin zu den betriebsbezogenen Kontrollen begrüßen wir ausdrücklich. Wir begrüßen auch die Anpassung der Kontrolltechnik. Damit können in Zukunft

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Stichproben gezogen werden und es müssen nicht mehr alle Flächen überprüft werden.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 2.1 Gewässerschutz</p>	<p>Häufigkeit der Gewässerschutz-Kontrollen auf Ganzjahresbetrieben korrigieren auf 8 Jahre oder grundsätzlich nicht als Grundkontrolle, sondern als risikobasierte Kontrolle definieren.</p>	<p>Da bisher Gewässerschutzkontrollen schweizweit nicht flächendeckend als Grundkontrolle durchgeführt wurden ist kaum einzuschätzen, ob die verantwortlichen Vollzugsstellen diese Kontrollhäufigkeit finanziell wie auch von Seiten der Bearbeitung von Mangelfällen bewältigen können. Bis sich die Gewässerschutz-Kontrollpunkte (in Ausarbeitung) in den Kontrollen eingespielt haben wäre es sinnvoll keine fixe Häufigkeit für diese Kontrollen zu definieren.</p>
<p>Anhang 3 (Art. 10 Abs. 2)</p>	<p>Die bisher geltenden 10% unangemeldeten Grundkontrollen zum Tierschutz wurden in der VKKL konsequenterweise gestrichen, jedoch nicht in die NKPV oder in Art. 213 TSchV eingefügt. Wir beantragen, die Regelung weiterhin klar zu verankern.</p>	
<p>Anhang 3 (Art. 10 Abs. 2)</p>	<p>Die NKP-Verordnung ist dahingehend anzupassen, dass auch die Kontrolle der Primärproduktionsverordnung auf allen Ganzjahresbetrieb mit mehr als 0,2 Standardarbeitskräften und mehr als drei Grossvieheinheiten mit Häufigkeit einmal in 8 Jahren zu kontrollieren sind.</p>	<p>Die Häufigkeit der Kontrolle der Primärproduktionsverordnung (geregelt in der NKPV) muss sich an den zu koordinierenden Kontrollen gemäss VKKL orientieren und auf die volle Gesamtheit an Betrieben zugeschnitten sein. Spezifische für die Primärproduktionsverordnung sensiblere Produktionsrichtungen auf gewissen Betrieben (z.B. Betriebe mit Milchproduktion) sind im Rahmen der risikobasierten Kontrollen einem strengeren Kontrollrhythmus zuzuführen. Bei einer Ausrichtung auf risikobasierten Kontrollen darf nicht der spezielle Einzelfall den Kontrollrhythmus aller Betriebe bestimmen.</p>
<p>Anhang 3 (Art. 10 Abs. 2)</p>	<p>Für die Kontrollen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV fehlt die Verpflichtung der Meldung an die Vollzugsbehörde von Mängeln nach der Tierschutzgesetzgebung, zur Abweichung</p>	<p>Die Meldepflicht für der Vollzugsbehörden zur Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung (und den anderen Gesetzgebungen) bei festgestellten Mängeln (z.B. Tierschutz und ab-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Tierbestands gemäss TSV und für alle weiteren Aspekte. Sie ist in die NKPV an geeigneter Stelle aufzunehmen oder in den Spezialgesetzgebungen im jeweiligen Artikel über Kontrollen zu verankern (Art. 213 TSchV, Art. 31 TAMV, Art. 192a TSV, Art. 7 PrPV und Art. 14 MiPV, TSV).</p>	<p>weichender Tierbestand) an die Direktzahlungsvollzugsbehörden muss in der NKPV klar verankert sein.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die flächenbezogene Zulage bei Getreide ist nicht für eine administrativ einfache Umsetzung geeignet. Anhand der Agrardaten im Zeitpunkt Akontozahlung muss es möglich sein, den Beitragsansatz festzulegen und mit der Hauptzahlung auszurichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 5 Artikel 11 Absatz 1 Bst. a Artikel 12	Die Getreidezulage ist im Voraus als fixer Betrag pro Hektare festzulegen und in der DZV aufzuführen. Die Auszahlung der Getreidezulage hat zusammen mit den Einzelkulturbeiträgen nach Artikel 11 Absatz 1 Bst. a zu erfolgen. Artikel 12 Absatz 1, Absatz 2 Bst b. und Absatz 3 Bst b. sind zu streichen	Die vorgeschlagenen Berechnungs- und Abrechnungsmodalitäten sind nur aufwändig umzusetzen. Es bieten sich wesentlich einfachere Alternativen an.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Liste der Verordnungen und wichtigsten Änderungen wird unter der LBV auf Änderungen in der RPV hingewiesen (Art. 40 Abs. 3 RPV neu: Fische, Insekten, Algen, usw. sind als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe zu beurteilen). Die Anpassung hat raumplanerische Auswirkungen. Detaillierte Ausführungen (Verordnungstext) sind dazu allerdings in vorliegendem Verordnungspaket nicht enthalten, weshalb keine Beurteilung vorgenommen werden kann.

Sinn und Zweck der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ist die einheitliche Definition von landwirtschaftlichen Begriffen (an einem Ort) und deren einheitliche Verwendung im ganzen Agrarrecht. Die Streichung der Begriffe 'Milchverwerter', 'Direktvermarkter' und 'Verkehrsmilch' in der LBV resp. die Verschiebung dieser Definitionen in die Milchpreisstützungsverordnung MSV ist deshalb nicht sinnvoll. Auf die Verschiebung dieser Definitionen in die MSV ist deshalb zu verzichten. Die in der MSV vorgeschlagenen geringfügigen textlichen Anpassungen an den Begriffen können auch in der LBV vorgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Änderung, wonach die Kontrollstelle des Weinhandels (SWK) neu über sämtliche Bestimmungen Verfügungen erlassen kann, welche die Klassierung und die Bezeichnung von Wein betreffen. Im Rahmen der Revision der Weinverordnung erfolgt ein Transfer der schon heute nur für schweizerische Weine geltenden agrarrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über Getränke in die Weinverordnung; auch dies entlastet die Lebensmittelkontrolle, die im Bereich «Wein» wo nötig weiterhin gestützt auf die Lebensmittelgesetzgebung Korrekturmassnahmen anordnen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Vereinfachung und das Zusammenlegen der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b Abs 2	Schaffen einer neuen Kategorie: Pflanzenstärkungsmittel	Wir vermissen in der Überarbeitung der PSMV die Kategorie «Pflanzenstärkungsmittel», diese ist zu ergänzen.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Änderungen und Ergänzungen in der DüV betreffend mineralische Recyclingdünger kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Idee, in einer Pflanzengesundheitsverordnung griffigere Instrumente anzubieten, um proaktiver gegen die Einschleppung und Verbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen vorzugehen.

Wir verlangen, dass in der neu erstellten Pflanzengesundheitsverordnung (PGV) ein umfassender Ansatz Eingang findet. Für den Kanton Solothurn ist es ein Anliegen, dass auch die Schadorganismen, welche aktuell nicht als besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) bezeichnet sind, in die Verordnung aufgenommen werden (z.B. das Erdmandelgras oder die Kirschessigfliege). Es ist wichtig, dass dieselben Massnahmen und Instrumente auf den erweiterten Katalog von Schadorganismen angewendet werden. Nur so kann eine ungehinderte Weiterverbreitung mit entsprechenden Produktionsausfällen und Aufwendungen zur Schadenverhütung eingeschränkt werden. Auch im Interesse des Nationalen Kontrollplans Pflanzenschutzmittelreduktion muss die Koordination auch für diese Schadorganismen von Seiten Bund aufgenommen werden. Wir unterstützen also den Antrag der KPSD wonach ein zusätzliches Kapitel zu den nicht bgSO in die Verordnung einzufügen sei. Dieses Kapitel soll die Gebietsüberwachung, die Information und die Bekämpfung solcher Schadorganismen regeln, sowie die Kompetenzen zwischen Bund und Kantone definieren.

Den Wechsel auf «aktive» Gebietsüberwachung sehen wir kritisch. Erfahrungsgemäss sind es Personen, die im «grünen» Bereich arbeiten oder mit offenen Augen unterwegs sind, welche die besonders gefährlichen Schadorganismen mit hoher Trefferquote feststellen. Entsprechend ist eine Fokussierung auf die Aus- und Weiterbildung dieser Akteure wichtig und muss in der Pflanzengesundheitsverordnung verankert werden. Wir müssen auch darauf hinweisen, dass die Ressourcen für eine aktive Gebietsüberwachung nicht vorhanden sind.

Der Vollzug wird in den Kantonen erfolgen. Die Mitsprache als gleichwertiger Partner des Bundes ist entsprechend unabdingbar bei der Festlegung von Schadorganismenlisten und den zugehörigen technischen Bestimmungen (Gebietsüberwachung, Information und Bekämpfung). Für den Kanton Solothurn ist dies sehr wichtig, da sowohl Landwirtschaft wie auch Wald stark betroffen ist und Überwachungstätigkeiten im Siedlungsraum auch wesentlich Aufwand und Kosten verursachen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1, Absatz 3	Antrag: Aufnahme von <i>Ambrosia artemisiifolia</i> und Erdmandelgras (<i>Cyperus esculentus</i>) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Schaffen einer 5. Hauptkategorie: Problempflanzen oder produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten.	Die Ambrosia-Bekämpfung zeigt, dass die PSV für den Umgang mit Problempflanzen erfolgsversprechende Resultate zeigt. Ein umfassender Ansatz unter Einbezug aller Problempflanzen muss mit der neuen PGV verfolgt werden. Der Erfolg bei der Ambrosiabekämpfung basiert einerseits darauf, dass eine Bekämpfungspflicht auch für Private bestand und die öffentliche Hand sich an den Bekämpfungskosten beteiligte. Deshalb war auch die Kooperation der Betroffenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ideal. Die in der Freisetzungsverordnung FrSV angebotenen Möglichkeiten weisen in keiner Art dieselbe Breitenwirkung auf.</p> <p>Für den Kanton Solothurn ist es ein Anliegen, dass zum Schutz von Menschen und zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktion dieselben Massnahmen und Instrumente auf einen erweiterten Katalog von Schadorganismen angewendet werden. Nur so kann eine ungehinderte Weiterverbreitung mit entsprechenden Produktionsausfällen eingeschränkt werden. Entsprechend sind auch die Schadorganismen, welche nicht als besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) bezeichnet sind, in die Verordnung aufzunehmen</p> <p>Mit der Erweiterung der PGV um eine 5. Hauptkategorie wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch Problempflanzen keinesfalls vernachlässigt werden dürfen und im weiteren Sinne die Pflanzengesundheit entscheidend beeinflussen.</p>
Ergänzung zu Kapitel 4 Meldepflicht (Art. 8)	<p>Einfügen eines neuen Abschnittes betreffend Information der Branche.</p> <p>Vorschlag: Der EPSD informiert die kantonalen Dienste, die zugelassenen Betriebe und die Branche regelmässig und in geeigneter Form über das Auftreten von Quarantäneorganismen.</p>	<p>Neu soll die Branche regelmässig durch das zuständige Bundesamt über meldepflichtige Schadorganismen in den branchentypischen Organen (Grundbildung, Weiterbildungsveranstaltungen, Zeitungen, Zeitschriften oder Online-medien) informiert werden.</p> <p>Es nützt nichts, wenn der Bund eine Meldepflicht über einen Schadorganismus erlässt, wenn die Betriebsleiter nicht wissen, dass der Schadorganismus auftritt und dass dieser meldepflichtig ist</p>
Art. 11	Die Information der Betriebe oder der Branche soll immer durch den EPSD in Absprache mit dem zuständigen kanto-	Es wird kompliziert, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nalen Dienst erfolgen. Dies ist bei zunehmend kantonsüberschreitenden Betrieben die einzig praktikable Variante.</p>	<p>EPDS liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein.</p> <p>Der Artikel ist in seiner aktuellen Formulierung nicht umsetzbar. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe (mit Betriebsteilen in diversen Kantonen) nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat; der Kanton müsste dazu eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelne Betriebe.</p>
<p>Artikel 14 bzw. Artikel 20</p>	<p>Antrag als Ergänzung zu Art. 20: Notfallpläne sollen gemeinsam erarbeitet werden.</p> <p>Eine Expertengruppe der zuständigen Kantonalen Dienste erarbeitet gemeinsam mit dem zuständigen Bundesamt einen Notfallplan. Grund: die kantonalen Dienste haben mehr Erfahrung vor Ort und können ihre praktischen Erfahrungen einbringen.</p>	<p>Tilgungsmassnahmen: Neu muss der betroffenen Kanton bzw. der zuständige Kantonale Dienst gemäss Art. 14 einen Aktionsplan (Vorgehensplan) ausarbeiten. Dieser soll auf dem Notfallplan des EPD basieren (Art. 20).</p> <p>In der Vergangenheit haben die zuständigen Dienste immer gemeinsam mit dem zuständigen Dienst des Bundesamtes die für den Fall bestmögliche Bekämpfung erarbeitet. Neu soll mit einem Notfallplan gearbeitet werden. In der Vernehmlassung ist nicht erläutert, wie dieser Notfallplan zustande kommt.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1, Art. 16 Abs.3</p>	<p>Ausscheidung von Befallszonen muss mit Einverständnis mit dem kantonale zuständigen Dienst erfolgen.</p> <p>... so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Dienst Massnahmen ...</p>	<p>Die Ausscheidung von Befallszonen ist ein wichtiger Schritt in der Bekämpfung von Quarantäneorganismen. Der zuständige kantonale Dienst muss aus diesem Grund sein Einverständnis geben, und zwar bei der Ausscheidung einer Befallszone (Art. 16.1) wie auch bei weiteren Massnahmen nach Art. 16 Abs. 3.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wird. Die Kontroll- und Bekämpfungskosten dürfen nicht nur auf die Kantone abgewälzt werden. Der Bund muss hier weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende Kosten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes mittragen. Wir gehen davon aus, dass unter den anerkannten Kosten weiterhin auch die Kosten für Überwachung und Kontrolle fallen. Eine Aufnahme in die geplante Verordnung des WBF (Art. 83 Abs. 4) ist gewünscht.</p>

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Keine Bemerkungen		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Ergänzungen betreffend mineralischen Recyclingdüngern in der DüV werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

